

VI ZR 98/55

2351 077

56

V e r k ü n d e t

am 13. Juni 1956

Malessa, Justizsekretär als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Helene K [REDACTED] in P [REDACTED], Kreis L [REDACTED] Nr [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Paul S [REDACTED] in O [REDACTED]
Nr [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 12. Juni 1956 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Meyer, Hanebeck und Erbel

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Hamm/Westf. vom 4. Februar 1955 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin
auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erlitt am 27. Mai 1949 dadurch einen Unfall, daß ihr ein aus der Bodenluke des Hauses des Beklagten hinausgeworfenes Brett auf den Kopf fiel. Der Beklagte hat seine Schadensersatzpflicht dem Grunde nach anerkannt und vor Klageerhebung rund 4.000 DM an die Klägerin gezahlt.

Die Klägerin behauptet, daß sie noch immer unter den Folgen des Unfalls zu leiden habe und erwerbsunfähig sei. Sie hat Klage erhoben und im ersten Rechtszuge unter Berücksichtigung einer nach Klageerhebung erfolgten weiteren Zahlung beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 3.039,81 DM nebst Zinsen, abzüglich am 13. März 1952 gezahlter 222,19 DM, zu verurteilen.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 988,13 DM nebst Zinsen, abzüglich der gezahlten 222,19 DM, stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, ihr auch den abgewiesenen Betrag, abzüglich 2,50 DM, zuzusprechen. Außerdem hat sie die Zahlung weiterer 4.500 DM nebst Zinsen verlangt. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre im Berufungsrechtszug gestellten Anträge weiter.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist zulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes 6.000 DM übersteigt (§ 546 Abs 1 ZPO). Nach dem Wortlaut der Formel des angefochtenen Urteils kann allerdings der Eindruck entstehen, daß das Berufungsgericht nur über die bereits im ersten Rechtszug geltend gemachten Ansprüche der Klägerin, soweit diese vom Landgericht abgewiesen waren, entschieden hat, denn aus dem Ausspruch: "Die Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen" läßt sich nicht ohne weiteres entnehmen, daß das Berufungsgericht auch über den von der Klägerin erst im zweiten Rechtszug erhobenen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Schmerzensgeldes von 4.500 DM erkannt und ihn abgewiesen hat. Jedoch ergeben die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils mit aller Klarheit, daß sich das Urteil auch auf diesen Anspruch bezieht, denn das Berufungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, daß es dieses Begehren der Klägerin ebenfalls als unbegründet angesehen hat. Es hat zudem betont, daß der Klägerin weitere Ansprüche als die, die ihr das Landgericht zugebilligt hat, nicht zuständen. Angesichts des Inhalts der Entscheidungsgründe des Urteils des Berufungsgerichts bestehen somit keine Bedenken, seine Formel dahin auszulegen, daß nicht nur die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, sondern auch der erst im Berufungsverfahren geltend gemachte weitere Anspruch abgewiesen worden ist. Die Beschwerde der Klägerin durch das Urteil des Berufungsgerichts beträgt daher mehr als 6.000 DM.

II. Die Revision ist jedoch nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1. Das Berufungsgericht ist ebenso wie das Landgericht dem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik T [REDACTED], erstattet von dem Oberarzt Prof. Dr. H [REDACTED] und dem Assistenzarzt Dr. K [REDACTED], gefolgt. In diesem Gutachten haben die Sachverständigen ihre Ansicht dahin zusammengefaßt, es sei anzunehmen, daß die Klägerin bei dem Unfall eine Gehirnerschütterung erlitten habe, deren Folgen indes längst abgeklungen seien, Anhaltspunkte für eine Hirnverletzung seien weder früher noch bei der Untersuchung durch die Sachverständigen festgestellt worden. Die von der Klägerin geäußerten Beschwerden seien mit dem Unfall nicht mehr in ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Eine unfallbedingte Erwerbsminderung sei zu verneinen. In Übereinstimmung mit diesem Gutachten ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß zwischen den von der Klägerin angegebenen Beschwerden und dem Unfall kein adäquater Ursachenzusammenhang bestehe. Es hat deshalb die noch im Streit befindlichen Ansprüche der Klägerin, dem Urteil des Landgerichts folgend, als unbegründet angesehen.

a) Die Revision greift die Richtigkeit des von dem Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten Gutachtens an. Sie meint, es enthalte eine Lücke, weil es das von den Sachverständigen selbst angeforderte Teilgutachten der Universitäts-Hals-, Nasen- und Ohrenklinik in T [REDACTED] außer Betracht gelassen habe. Nach diesem Teilgutachten liegen bei der Klägerin krankhafte, anscheinend zentrale Störungen am Vorhofbogengangsanschlag vor, und es besteht der Verdacht, daß der Schaden im Bereich des Nervenstammes oder des Vestibulariskerngebietes lokalisiert sei. Angesichts dieses von der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik erhob-

benen Befundes hätten die Sachverständigen, so führt die Revision weiter aus, prüfen müssen, ob trotz Fehlens sonstiger Symptome eine organische Hirnschädigung angenommen werden könne, die eine Erklärung für den Wandel in der Wesensart der Klägerin abgebe. Diese sei vor dem Unfall eine tatkräftige Bäuerin gewesen, während in der Folgezeit ihre Arbeitsfähigkeit in weitem Umfange verloren gegangen sei.

Bei dieser Rüge übersieht die Revision, daß die Sachverständigen der Universitäts-Nervenlinik, denen bei Erstattung ihres Gutachtens das von ihnen ausdrücklich erwähnte Teilgutachten der Universitäts-Hals-, Nasen- und Ohrenlinik vorgelegen hat, ihrem Gutachten andere Feststellungen zugrunde gelegt haben als der Arzt, von dem das Gutachten der Hals-, Nasen- und Ohrenlinik stammt. In der Nervenlinik wurde beim Rombergschen Versuch, der nach Ablenkung der Klägerin durchgeführt worden ist, im Gegensatz zu dem Ergebnis in der Hals-, Nasen- und Ohrenlinik völlige Standsicherheit, kein Schwanken und keine Fallneigung festgestellt. Auch der Zeigerversuch ist in der Nervenlinik anders ausgefallen als in der Hals-, Nasen- und Ohrenlinik, denn in der Nervenlinik war der Zeigerversuch beiderseits sicher, während die Klägerin in der Hals-, Nasen- und Ohrenlinik zeitweilig nach links vorbeigezeigt hat. Grundlage für den von der Universitäts-Hals-, Nasen- und Ohrenlinik geäußerten Verdacht auf eine Gehirnschädigung bei der Klägerin war nach dem Inhalt des Gutachtens das Ergebnis der dortigen Versuche. Die gleichen Versuche haben jedoch bei ihrer Durchführung in der Nervenlinik keinerlei Anzeichen für eine organische Hirnleistungsschwäche der Klägerin erkennen lassen. Unter diesen Umständen kann der Revision nicht zugegeben werden, daß die Sachverständigen gehalten gewesen wären, den Widerspruch zu dem Teilgutachten der Hals-, Nasen- und Ohrenlinik

weiter aufzuklären, denn er findet seine Erklärung in dem unterschiedlichen Ausfall des Romberg- und Zeigerversuchs. Zudem ist in dem Teilgutachten der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik ausdrücklich hervorgehoben, daß sich der Zusammenhang der in dem Teilgutachten angenommenen Vestibularisstörung mit dem Unfall nur im Rahmen der gesamtneurologischen Untersuchung beurteilen lasse und daß von Seiten des Fachgebietes der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik keine Erwerbsminderung bestehe. Diese gesamtneurologische Begutachtung ist aber von den Sachverständigen vorgenommen worden und hat zu dem aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden Ergebnis geführt, daß die Unfallfolgen bei der Klägerin längst abgeklungen sind und die von ihr jetzt geklagten Beschwerden sich nicht auf den Unfall zurückführen lassen. Bei dieser Sachlage ist kein Rechtsfehler darin zu erblicken, daß das Berufungsgericht trotz des erwähnten Teilgutachtens dem Gutachten der Nervenklinik gefolgt ist, zumal das Landgericht die Sachverständigen nach Erstattung des Gutachtens auf die in dem Teilgutachten erwähnte Vestibularisstörung ausdrücklich hingewiesen und die Sachverständigen trotzdem an ihrem Gutachten festgehalten hatten.

b) Das von der Klägerin mit der Berufungsbegründung eingereichte Privatgutachten des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. W. [REDACTED] in B. [REDACTED] ist von dem Berufungsgericht mehrfach erwähnt und somit nicht übersehen worden. Es stand dem Berufungsgericht frei, trotz der Ausführungen in dem Gutachten des Dr. W. [REDACTED] dem Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. H. [REDACTED] und Dr. K. [REDACTED] zu folgen, und es war nicht verpflichtet, eine weitere Beweisaufnahme durchzuführen. Das von der Klä-

gerin im Revisionsrechtszuge beigebracht, erst nach Erlaß des Berufungsurteils im Auftrag des Regierungspräsidenten in Detmold erstattete Gutachten des Provinzial-Obermedizinalrats Prof. Dr. P., Leitender Arzt der Rheinischen Landesklinik für Hirnverletzte in B., der "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine auf den Unfall zurückzuführende Hirnverletzung mit Beteiligung der rechten Hirnhälfte und des Zwischen- und Stammhirns" bejaht hat, kann als neues Tatsachenvorbringen von dem erkennenden Senat nicht berücksichtigt werden. Ihm steht es nur zu, das angefochtene Urteil auf Rechtsfehler, nicht aber auf seine tatsächliche Richtigkeit zu überprüfen.

2. Ohne Erfolg bleiben muß auch die weitere Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe auf Grund der Ausführungen in dem von der Klägerin eingereichten Gutachten des Dr. Weinland, daß bei der Klägerin als Folge des Unfalls sich eine Rand- und Schichtneurose entwickelt habe, der in dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen nicht behandelten Frage der Neurose nachgehen müssen.

Bei diesem Vorbringen läßt die Revision außer acht, daß die Sachverständigen Prof. Dr. H. und Dr. K., deren Gutachten sich das Berufungsgericht zulässigerweise angeschlossen hat, zu dem Ergebnis gelangt sind, es seien objektiv keinerlei Folgen des Unfalls mehr nachzuweisen und die von der Klägerin den Sachverständigen gegenüber behaupteten Beschwerden seien nicht auf den Unfall zurückzuführen. Damit ist also auch ausgeschlossen, daß durch den Unfall bedingte Neuroseschäden vorliegen, und es bedarf deshalb keiner Prüfung, ob nicht selbst dann, wenn eine Neurose zu bejahen wäre, Ansprüche der nach dem Gutachten der Sachverständigen voll arbeitsfähigen Klägerin ausgeschlossen

sein würden (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Februar 1956 - VI ZR 352/54 - VersR 1956, 305) ..

3. Daß der Klägerin die von ihr geltend gemachten Ansprüche dann nicht zustehen, wenn dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen gefolgt wird, hat die Revision nicht in Zweifel gezogen. Das angefochtene Urteil, das hinsichtlich der bereits im ersten Rechtszuge geltend gemachten Ansprüche zulässigerweise auf das hierin nicht zu beanstandende Urteil des Landgerichts Bezug nimmt und die Zubilligung eines weiteren Schmerzensgeldes aus zutreffenden Erwägungen ablehnt, läßt auch insoweit keinen Rechtsirrtum erkennen.

Die Revision muß daher zurückgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 97 ZPO.

Meiß

Dr. Gelhaar

Dr. K.E. Meyer

Hanebeck

Erbel